

28.06.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - Fz - K - R

zu Punkt

der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen
(Heilberufsänderungsgesetz - HeilBÄndG -)

A.

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G),
der **Finanzausschuß** (Fz) und
der **Ausschuß für Kulturfragen** (K)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

G
K

1. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 sind in Satz 1 nach den Worten

"erfüllt ist"

die Worte

"und die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden"

einzufügen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Im Vergleich zu den Anforderungen in § 7 ist die beabsichtigte Regelung des § 12 Abs. 1 zu wenig anspruchsvoll. Da sie sowohl auf die bildungsmäßigen Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 als auch auf die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen anderen Ausbildung verzichtet, muß die entscheidende Behörde wenigstens die Möglichkeit haben sicherzustellen, daß die sonstigen Bedingungen des § 7 eingehalten werden. Der Hinweis auf § 7 in § 12 bewirkt rechtstechnisch diese Möglichkeit nicht, sondern läßt nur den Verkürzungsgrund des § 7 neben § 12 bestehen, so daß nur die Verkürzung nach § 7 den dortigen Bedingungen unterworfen ist. Die Schulen können aber ohne Einhaltung dieser Bedingungen bei Umschülern eine geordnete und dem Schutzzweck des Gesetzes gerecht werdende Ausbildung nicht gewährleisten.

G
K

2. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 2

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

G

3.

Die Novellierung des Gesetzes dient dem Ziel, die Diätassistenten-Ausbildung den beruflichen Anforderungen anzupassen und den Berufszugang in anderen EG-Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Eine auf zwei Jahre verkürzte Umschulung bei abgeschlossener Ausbildung in nichtmedizinischen Berufen gefährdet das Ausbildungsziel; sie widerspricht dem Erfordernis nach höherer Qualität in der Ausbildung und dem Anspruch an einen Fachberuf des Gesundheitswesens.

Die Regelung nach Absatz 2 ist auch für einen befristeten Zeitraum nicht vertretbar. Für alle Umschüler mit Ausbildungsabschluß und Fachkenntnissen in ähnlichen Berufsfeldern besteht die Verkürzungsmöglichkeit nach § 7, so daß eine Regelung nach Absatz 2 auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht zwingend notwendig erscheint.

- K 4. Im Vergleich zu § 7 verzichtet die vorgesehene Regelung des § 12 Abs. 2 auf sämtliche wesentlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung. Weder die allgemein geforderten bildungsmäßigen Nachweise noch die fachliche Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit der nachgewiesenen anderen Ausbildung noch die Durchführbarkeit der Ausbildung und die Erreichbarkeit des Ausbildungszieles sollen eine Rolle spielen dürfen.
- Der Hinweis auf § 7 bewirkt rechtstechnisch keine Einschränkung, sondern nur eine Erweiterung der Verkürzungsmöglichkeiten für Umschüler, da § 7 einen eigenen Verkürzungsgrund vorsieht und nur diesen mit Bedingungen versieht. Wenn von diesen Bedingungen bei Umschülern abgesehen wird, können die Schulen nicht gewährleisten, daß die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung und die Prüfungen in der verkürzten Zeit nachgewiesen werden.

K 5. Zu Artikel 6

In Artikel 6 Abs. 1 ist in Satz 1 das Datum
"1. Juni 1994"
durch das Datum
"1. Dezember 1994"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verlängerung der Diätassistenten-Ausbildung wird für die Schulträger nicht unerhebliche Organisationsprobleme und Kostenmehrungen zur Folge haben und auch die Haushalte der Länder mit zusätzlichen Ausgaben belasten, soweit sie Schulträger sind und soweit sie privaten und kommunalen Schulträgern Zuschüsse gewähren. Angesichts der großen Finanzprobleme aller öffentlichen Hände ist es erforderlich, die Umstellung der Ausbildung der Diätassistenten um ein Schuljahr hinauszuschieben.

K 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Fz

[-]
nur K

(-)
nur Fz

Die Bundesregierung wird gebeten, ihre Angaben zu den Kosten des Gesetzes und die dabei zugrunde gelegten Annahmen zu überprüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren realistische Angaben dazu vorzulegen. (Dies gilt insbesondere für die angenommene Kostenneutralität der Verlängerung der Ausbildungszeit der Diätassistenten.)

Begründung:

- K 7. Durch die Verlängerung der Ausbildung entstehen in den alten Ländern auf jeden Fall Mehrkosten. Auch wenn die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze der einzelnen Schule nicht erhöht wird, kosten drei Jahrgangsklassen immer mehr Geld, vor allem für den Lehrereinsatz, aber auch für Räume, als zwei Jahrgangsklassen. Zugleich sind kleine Klassen unwirtschaftlich und kommen schon deshalb, aber auch wegen der Verringerung der jährlichen Aufnahme- und Absolventenzahlen, nicht ernstlich in Betracht.

Es entstehen deshalb durch das Gesetz sowohl den öffentlichen wie den privaten Schulträgern erhebliche Mehraufwendungen. Sie belasten bei öffentlichen Schulen den Steuerzahler und bei privaten Schulen einerseits die Schüler und ihre Eltern und andererseits wiederum den Steuerzahler insoweit, als die öffentliche Hand Zuschüsse leistet.

- Fz 8. Die Verlängerung der Ausbildungszeit führt bei Selbsterhaltung der jährlichen Ausbildungsanzahl d.h. in Bayern zu Mehrkosten in Höhe von 50 %, selbst bei Selbsterhaltung der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze zu Mehrkosten in Höhe von 33,3 % durch eine erhöhte Zahl der Klassenbildung durch Verteilung der Ausbildungsplätze auf mehr Jahre. Es wären damit sowohl Sachinvestitionen als auch zusätzliches Personal erforderlich.

B.

9. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

★